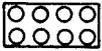

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

in Ergänzung der Planzeichnung wird festgesetzt:

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Bei der Bepflanzung der mit Signatur  festgesetzten Flächen soll in dem südlich gelegenen Bereich eine frei wachsende Hecke angepflanzt werden. Der Abstand der einzelnen Pflanzen voneinander soll in der Reihe ca. 1,0 m betragen. Für die Anpflanzung sind Heister und Sträucher der folgenden Gehölzarten, in der Größe 1,0 - 1,5 m, zu verwenden:

Cornus sanguinea	(Bluthartriegel)
Acer campestre	(Feldahorn)
Salix alba	(Salweide)
Corylus avellana	(Hasel)
Crataegus monogyna	(Weißdorn)
Euonymus europaeus	(Pfaffenhütchen)
Rosa canina	(Hundsrose)

- * In dem im Norden gelegenen Bereich soll eine Reihe von 6 Stieleichen (*Quercus robur*), Stammumfang 18/20 cm, in einem Abstand von ca. 8,0 m, gepflanzt werden. Der Stammumfang wird gemessen in 1,0 m Höhe über vorhandenem Gelände.

**

B NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (gem. § 9 Abs. 6 BauGB)

Im Osten des Plangebietes wird die hier verlaufende 380 KV Hochspannungsfreileitung gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

C KENNZEICHNUNG (gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der humoses Bodenmaterial enthält. Bei Bauvorhaben in diesem Plangebiet sind ggf. besondere Vorkehrungen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Die Kennzeichnung erfolgte auf der Grundlage der Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt 5106. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung der Baugrundverhältnisse vorliegt.

Ergänzungen nach der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

- * Die vorgesehenen Baumpflanzungen (Stieleiche - *Quercus robur*) werden gestrichen und durch den Feldahorn - *Acer campestre* - ersetzt.
- ** Öffentliche Grünfläche - Ausgleichsflächen -
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen in Verbindung mit der Festsetzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach der Maßgabe des landschaftspflegerischen Fachbeitrages anzulegen und zu unterhalten.

- *** Die im Osten des Plangebietes liegende Fläche für Bahnanlagen wird gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

